

gemeinde



ebikon

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon

19. Mai 2011 (Stand 1. September 2016)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Aufsicht und Verwaltung.....	4
II.	Todesfallmeldungen.....	4
Art. 3	Meldepflicht	4
III.	Einsargung	4
Art. 4	Einsargung	4
IV.	Leichenüberführung	4
Art. 5	Überführung	4
V.	Bestattung	5
Art. 6	Aufgaben des Zivilstandsamtes	5
Art. 7	Aufgaben der Friedhofverwaltung	5
Art. 8	Bestattungsfrist.....	5
Art. 9	Bestattungsarten.....	5
Art. 10	Bestattungsbewilligung.....	5
Art. 11	Würdige Bestattung	6
Art. 12	Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Art. 13	Recht auf Bestattung.....	6
Art. 14	Kosten.....	6
VI.	Friedhofanlage	6
Art. 15	Bestattungsort.....	6
Art. 16	Öffnungszeiten der Friedhofanlage	6
Art. 17	Ruhe und Ordnung.....	6
Art. 18	Haftung	6
VII.	Grabstätten / Belegungen von Gräbern	7
Art. 19	Angebote für die Grabwahl:	7
Art. 20	Reihengräber	7
Art. 21	Gemeinschaftsgräber.....	7
Art. 22	Urnengräber.....	7
Art. 23	Urnengräber mit Wandplatten	7
Art. 24	Familienurnengräber	7
Art. 25	Familiengräber	8
Art. 26	Grabesruhe	8
Art. 27	Räumung von Grabfelder / Exhumationen	8
VIII.	Grabdenkmäler	8
Art. 28	Grabmalgestaltung	8
Art. 29	Genehmigungspflicht.....	8
Art. 30	Ausmass des Grabmals.....	8

Art. 31	Grabeinfassungen	9
Art. 32	Weihwassergefäße	9
Art. 33	Materialien	9
Art. 34	Art. 34 Handwerkliche Bearbeitung	9
Art. 35	Aufstellen eines Grabmals.....	9
Art. 36	Gärtnerische Belange	9
Art. 37	Bepflanzung und Grabschmuck	9
Art. 38	Unterhalt und Pflege der Gräber	9
Art. 39	Abfälle.....	9
IX.	Aufsicht, Ordnung und Verwaltung	10
Art. 40	Beschwerderecht	10
Art. 41	Ausführungsbestimmungen / Zuständigkeiten	10
X.	Schlussbestimmungen	10
Art. 42	Inkrafttreten	10

Die Gemeinde Ebikon erlässt, gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800) sowie auf die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 09. Dezember 2008 (SRL 840) und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015¹ folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung für die Friedhofanlage auf dem Gemeindegebiet Ebikon.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

Das Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Dieser überträgt die direkte Aufsicht und Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Friedhofsverwaltung.

II. Todesfallmeldungen

Art. 3 Meldepflicht

¹ Todesfälle sowie Leichenfunde sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden. Bei Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat eintreten, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen zu erfolgen

² Als Nachweis ist die Todesfallbescheinigung des zugezogenen Arztes oder die Bescheinigung der zuständigen Amtsstelle mitzubringen.

III. Einsargung

Art. 4 Einsargung

¹ Für Erdbestattungen ist ein Sarg aus natürlich zersetzbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden.

² Für jeden Leichnam muss ein eigener Sarg verwendet werden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet

IV. Leichenüberführung

Art. 5 Überführung

Verstorbene sind nach dem Einsargen in die Abdankungshalle oder ins Krematorium zu überführen. Besondere Verfügungen zuständiger Organe oder der Friedhofsverwaltung bleiben vorbehalten.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

V. Bestattung

Art. 6 Aufgaben des Zivilstandsamtes

Dem Zivilstandsamt obliegen folgende Aufgaben:

- Erteilen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligungen
- Festsetzen des Bestattungstermins in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt oder einer Glaubensgemeinschaft und den Angehörigen im Einvernehmen mit den gesetzlichen Bestattungsfristen
- Anweisung für die Überführung
- Meldung an den Leichenbestatter und an die Friedhofsverwaltung
- Beratung der Angehörigen bei der Grabwahl, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung

Art. 7 Aufgaben der Friedhofverwaltung

Folgende Aufgaben sind der Friedhofsverwaltung übertragen:

- Würdevolle Beisetzung in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst der Gemeinde
- Abschluss von Konzessionsverträgen
- Führung der Grabkontrolle
- Prüfung und Bewilligung der Gesuche für Grabdenkmäler
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe und/ oder Grabkonzession

Art. 8 Bestattungsfrist

¹ Der Leichnam darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen anordnen, beispielsweise bei einem vorzeitigen Verwesungsprozess oder bei einer epidemischen Krankheit.

² Der Leichnam ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes zu bestatten. Die Friedhofsverwaltung kann diese Frist bei besonderen Umständen angemessen verlängern, wie beim Todesfall im Ausland, bei der Möglichkeit zur Aufbahrung in einer Kühlanlage usw.

Art. 9 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach dem Vollzug der Kremation.

² Wünscht eine verstorbene Person ausdrücklich eine Erd- oder Urnenbestattung, so ist dieser Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

³ Tritt ein besonderer Umstand ein, so kann der Kantonsarzt die Bestattungsart anordnen wie beispielsweise bei Epidemien.

Art. 10 Bestattungsbewilligung

Eine Bestattung darf vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat oder bei besonderen Umständen die zuständige Amtsstelle.

Art. 11 Würdige Bestattung

Die Friedhofsverwaltung sorgt für eine würdevolle Bestattung. Sie ist darum bekümmert, dass bei Bestattungen die religiösen Handlungen ungehindert vollzogen werden können.

Art. 12 Mitwirkung kirchlicher Organe

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung liegt im Aufgabenbereich des Pfarramts oder der betreffenden Glaubensgemeinschaft. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt - mit dem zuständigen Pfarramt oder der Glaubensgemeinschaft in Verbindung zu setzen.

² Erfolgt keine kirchliche Bestattung, so legen die Angehörigen den Bestattungstermin mit dem Zivilstandsamt fest. Ein Mitglied der Friedhofsverwaltung ist bei der Beisetzung anwesend.

Art. 13 Recht auf Bestattung

¹ Auf der Friedhofsanlage Ebikon werden grundsätzlich nur Personen beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Ebikon geregelt hatten.

² Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung für Verstorbene erteilt werden, deren nächste Angehörige ihren Wohnsitz in Ebikon geregelt haben.

Art. 14 Kosten

¹ Die Nutzungsgebühren, Kosten für Grabstätten sowie die administrativen Aufwendungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

² Für Bestattungen, die nicht auf dem Friedhof Ebikon vollzogen werden, besteht für die Gemeinde keine Kostenpflicht.

VI. Friedhofanlage

Art. 15 Bestattungsort

Die Friedhofverwaltung weist das Grabfeld für die Bestattung auf dem Friedhof zu.

Art. 16 Öffnungszeiten der Friedhofanlage

Die Friedhofsanlage ist tagsüber zugänglich. Die Abdankungshalle bleibt nachts geschlossen. Aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung die Öffnungszeiten einschränken.

Art. 17 Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofsanlage ist als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.

² Das Befahren der Friedhofsanlage jeglicher Art ist untersagt, ausgenommen Fahrten für Invalide mit Rollstühlen. Zulässig sind Fahrten für Materialtransporte und für den Friedhofunterhalt.

³ Das Mitführen oder Laufen lassen von Tieren ist untersagt.

Art. 18 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstähle durch Dritte an Grabdenkmäler, Grabschmuck und Pflanzungen.

VII. Grabstätten / Belegungen von Gräbern

Art. 19 Angebote für die Grabwahl:

- Reihengräber
- Gemeinschaftsgräber
- Urnengräber
- Urnengräber mit Wandplatten
- Familienurnengräber
- Familiengräber

Art. 20 Reihengräber

¹ Bei den Reihengräbern erfolgen die Bestattungen fortlaufend gemäss Friedhofsplan. Die Freihaltung einzelner Grabfelder innerhalb einer Reihe für eine spätere Bestattung ist nicht zulässig.

² In einem Reihengrab können auch Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 21 Gemeinschaftsgräber

In den Gemeinschaftsgräbern werden ausschliesslich Urnen aus Holz oder aus anderen natürlich zersetzbaren Materialien beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt nach dem Friedhofsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Eine Namensgravur der verstorbenen Person wird auf Antrag der Angehörigen gegen Leistung einer Gebühr durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Art. 22 Urnengräber

¹ Bei den Urnengräbern erfolgen die Bestattungen fortlaufend gemäss Friedhofsplan. Die Freihaltung einzelner Grabfelder innerhalb einer Reihe für eine spätere Bestattung ist nicht zulässig.

² Es können zwei Urnen im gleichen Urnengrab beigesetzt werden. Die Grabesruhe (Nutzungsdauer) ab Erstbestattung erfährt durch die Zweitbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 23 Urnengräber mit Wandplatten

Auf dem Friedhof stehen auch Urnengräber mit Wandplatten zur Verfügung. Die Lieferung der Wandplatte und die Beschriftung veranlasst die Friedhofsverwaltung.

Art. 24 Familienurnengräber

¹ Die Bestattungen erfolgen fortlaufend nach dem Friedhofsplan.

² Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Auf Antrag des Konzessionärs kann die Konzessionsdauer einmalig um maximal zehn Jahre verlängert werden. Dabei gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Konzessionsbedingungen und Gebührenansätze der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

³ Im gleichen Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Konzessionsdauer wird bei weiteren Bestattungen nicht automatisch verlängert.

Art. 25 Familiengräber

¹ Das Familiengrab berechtigt den Konzessionär unter Einhaltung der gesetzlichen Grabesruhe zu zwei Erdbestattungen. Urnen von Familienangehörigen können im Familiengrab beigesetzt werden.

² Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre. Auf Antrag des Konzessionärs kann die Konzessionsdauer einmalig um maximal 20 Jahre verlängert werden. Läuft die gesetzliche Grabesruhe erst nach der Konzessionsdauer ab, so ist die Konzessionsgebühr bis zum Ablauf der Grabesruhe anteilmässig nachzuzahlen, sofern die Konzession nicht verlängert wird. Bei einer Konzessionsverlängerung gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Konzessionsbedingungen und Gebührenansätze gemäss der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

Art. 26 Grabesruhe

¹ Gesetzliche Grabesruhe:

- Erdbestattung von Erwachsenen und Kinder 20 Jahre

² Angeordnete Grabesruhe:

- Urnenbestattungen 10 Jahre

Art. 27 Räumung von Grabfelder / Exhumationen

¹ Treten bei einer allfälligen Graböffnung Überreste eines Leichnams zu Tage, so sind diese in schicklicher Weise am Fusse des neuen Sarges beizugeben, im gleichen Grab tiefer zu legen oder in einer besonderen Grube beizusetzen.

² Eine Exhumierung ist ausschliesslich mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung eines Untersuchungsrichters gestattet.

VIII. Grabdenkmäler

Art. 28 Grabmalgestaltung

Das Grabmal ist als Zeichen des Gedenkens zu verstehen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten soll. Es soll persönlich gestaltet sein und ästhetischen Anforderungen entsprechen. Das Grabmal hat sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

Art. 29 Genehmigungspflicht

¹ Art und Grösse von Grabdenkmälern bedürfen der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Das Gesuch ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

² Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Darstellungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, auf Kosten des Erstellers durch einen Fachmann nachbearbeiten oder entfernen zu lassen.

Art. 30 Ausmass des Grabmals

¹ Die Höchstmasse legt der Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung fest.

² Bei einem Grabmal in so genannt freier, künstlerischer Form kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte gestaltet werden.

Art. 31 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen sind nur bei den Familiengräbern gestattet. Zwecks einheitlicher Gestaltung dürfen nur die vom Werkhof der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einfassungen verwendet werden. Ebenso sind keine Mauern, Bänke und dergleichen gestattet.

Art. 32 Weihwassergefäße

Die Weihwassergefäße werden in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung platziert, ausgenommen beim Familienurnen- und Familiengrab.

Art. 33 Materialien

Die für die Herstellung der Grabdenkmäler zulässigen Materialien regelt der Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

Art. 34 Art. 34 Handwerkliche Bearbeitung

Das Grabmal ist handwerklich und materialgerecht zu bearbeiten. Entsprechende Ausführungsvorschriften erlässt der Gemeinderat in der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

Art. 35 Aufstellen eines Grabmals

Der Gemeinderat regelt das Aufstellen des Grabmals in der Vollzugs- und Gebührenverordnung.

Art. 36 Gärtnerische Belange

¹ Die Schaffung und der Erhalt von freien Rasenflächen dienen dazu, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen.

² Als gärtnerisch wertvolles und vorteilhaftes Element schafft der Rasen mit seinem hellen Grün Fläche, Raum, Ruhe und Einheit.

³ Der Baumbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Bei der Anlegung von Gräbern ist genügend Abstand zu den Gewächsen einzuhalten.

Art. 37 Bepflanzung und Grabschmuck

Bepflanzung und Grabschmuck haben sich in die Gesamtanlage einzufügen und sich dem Charakter des entsprechenden Grabfeldes anzupassen. Sie dürfen weder störend noch aufdringlich wirken, wobei natürlicher Pflanzen- und Grabschmuck zu bevorzugen ist. Die Bepflanzung der verschiedenen Gräberarten ist in der Vollzugs- und Gebührenverordnung geregelt.

Art. 38 Unterhalt und Pflege der Gräber

Unterhalt und Pflege aller Gräber sind Aufgaben der Angehörigen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt oder nicht wahrgenommen, so kommt die Friedhofsverwaltung diesen Aufgaben auf Kosten der nächsten Angehörigen nach.

Art. 39 Abfälle

Abfälle aller Art sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Abfallkörbe, pflanzliche Abfälle separat, zu deponieren. Gefäße, Geräte usw. dürfen nicht hinter dem Grabmal gelagert werden.

IX. Aufsicht, Ordnung und Verwaltung

Art. 40 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Beschwerde an die zuständige Stelle² erhoben werden.

² Gegen den Entscheid der zuständigen Stelle³ kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 41 Ausführungsbestimmungen / Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in der Vollzugs- und Gebührenverordnung ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie Zuständigkeiten zu regeln.

X. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ebikon vom 10. Februar 1967 und tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten vom 15. Mai 2011 per 01. Juni 2011 in Kraft.

6030 Ebikon, 15. Mai 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Josef Burri

Der Gemeindeschreiber

Sebastian Helmy

Änderungen von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 genehmigt (Siehe: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon).

² Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

³ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.